

94.080-10

**Gatt/Uruguay-Runde.
Gesetzesänderungen.
Bundesgesetz
über die gebrannten Wasser
Gatt/Cycle d'Uruguay.
Modification de lois.
Loi fédérale sur l'alcool**

Botschaft und Gesetzentwurf vom 19. September 1994
(BBl IV 950)
Message et projet de loi du 19 septembre 1994
(FF IV 995)

Schallberger Peter-Josef (C, NW), Berichterstatter: Auch bei dieser Gesetzesänderung im Rahmen der Gatt-Vorlagen geht es um die Ablösung der bisherigen mengenmässigen und periodischen Importbeschränkungen durch das Gatt-konforme Instrument der Tarifizierung. Zudem wird die gesetzliche Grundlage für die Übernahme der Pflicht von inländischen Kartoffeltrockenprodukten beim Import von Futtermitteln aufgehoben. Das Alkoholmonopol wird durch die Gatt-Verträge nicht in Frage gestellt. Künftig werden Landwirtschaftsprodukte, die unter das Alkoholgesetz fallen, mit einem Zoll belastet. Importe innerhalb der Zollkontingente unterliegen einem tiefen Zollansatz; für Importe ausserhalb der Kontingente wird die Zollbelastung hoch sein.

Für die Handhabung der neuen, Gatt-konformen Gesetzesgrundlage bedarf es der Änderung von rund zehn Verordnungen und Beschlüssen, die nicht in den Kompetenzbereich des Parlamentes fallen. Es ist zu hoffen, dass die zuständigen Instanzen bei diesen Anpassungen, aber auch bei der Handhabung der neuen Regelungen die grosse Bedeutung des Hochstammobstbaus für unser Klima und unser Landschaftsbild mit berücksichtigen.

Als wir im Nidwaldner Landrat vor einigen Jahren den kantonalen Richtplan zu schaffen hatten, wurde aus Naturschutzkreisen der Wunsch an die Kommission herangetragen, ein Verzeichnis aller Hochstammbäume zu erstellen und diese unter Schutz zu stellen. Die Kommission befand, dass unsere Apfel-, Birn-, Kirsch- und Zwetschgenbäume so lange erhalten werden können, als für deren Früchte der Absatz zu kostendeckenden Preisen gesichert bleibt. Ist dies nicht mehr der Fall, dann verschwinden diese Bäume. Das wäre für weite Gebiete unseres Landes ein grosser Verlust. Ich finde es wichtig, dass man dies heute, bei der Umstellung auf die Gatt-Freiheiten, rechtzeitig erkennt und entsprechend handelt.

Abschliessend stelle ich fest, dass die vorgesehene Änderung des Bundesgesetzes über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz) auf dem ordentlichen Gesetzgebungsweg erfolgen wird. Namens der Kommission empfehle ich Ihnen Zustimmung zur Vorlage.

Gesamtberatung – Traitement global

**Titel und Ingress, Ziff. I, II
Titre et préambule, ch. I, II**

GesamtAbstimmung – Vote sur l'ensemble
Für Annahme des Entwurfes

27 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

94.080-16

**Gatt/Uruguay-Runde.
Gesetzesänderungen.
Bundesgesetz
über die Banken und Sparkassen
Gatt/Cycle d'Uruguay.
Modification de lois.
Loi fédérale
sur les banques et les caisses d'épargne**

Botschaft und Gesetzentwurf vom 19. September 1994
(BBl IV 950)
Message et projet de loi du 19 septembre 1994
(FF IV 995)

Kündig Markus (C, ZG), Berichterstatter: Diese kleine Revision des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen wurde aufgrund des Allgemeinen Dienstleistungsabkommens (General Agreement on Trade in Services, Gats) notwendig.

Im bisherigen Recht ist festgelegt, dass für ausländische Banken, die in der Schweiz ihre Tätigkeit aufnehmen wollen, zwingend Gegenrecht im Ursprungsland der betreffenden Bank verlangt wird. Im Gatt-Vertrag ist die Meistbegünstigung verankert, die nicht mehr auf zwingendem Gegenrecht aufbauen darf. Es muss daher bei diesen Bestimmungen ein Vorbehalt angebracht werden. Er lautet: «... sofern keine anderslautenden internationalen Verpflichtungen entgegenstehen.» Damit soll die Möglichkeit gegeben sein, dass bei Gatt-Staaten auf das Gegenrecht verzichtet wird, ohne dies ausdrücklich auszusagen. Grundsätzlich ist es durch die Gatt-Verträge untersagt, dass die Errichtung von Bankniederlassungen ausländischer Banken vom Gegenrecht abhängig gemacht werden kann.

In den Nachverhandlungen, die innerhalb von sechs Monaten nach Gatt-Abschluss beendet werden müssen, wird festgelegt werden, ob und wie weit die Schweiz auf Forderungen des Gegenrechts gegenüber diesen Ländern verzichten muss. Mit den vorgesehenen Ergänzungen im Gesetz wird dem Bundesrat der notwendige Entscheidungsspielraum gegeben. Damit soll er die Interessen unseres Finanzplatzes konsequent verteidigen können.

In einem neu eingefügten Absatz 1bis des Artikels 3bis wird die Bewilligung zur Ausübung der Geschäftstätigkeit davon abhängig gemacht, ob die in der Schweiz aktive Bank, die einen Teil einer im Finanzbereich tätigen Muttergesellschaft darstellt, einer angemessenen konsolidierten Aufsicht durch ausländische Aufsichtsbehörden untersteht. Diese Neuerung erlaubt es, unter der Aufsicht der Eidgenössischen Bankenkommission aktiv zu werden, wenn bei ausländischen Banken keine genügende Aufsicht gewährleistet werden kann. Eine solche Bestimmung ist im Gatt-Vertrag möglich.

Grundsätzlich kann gesagt werden, dass das bisherige Recht gegenüber Nichtmitgliedstaaten des Gatt beibehalten wird und die Vorbehalte bestehen bleiben. Der Gesetzestext lässt auch die Möglichkeit offen, dass Gegenrechtsvorbehalte möglich bleiben gegenüber Ländern, die den Marktzugang nur ungenügend liberalisieren oder die Befreiung vom Meistbegünstigungsprinzip verlangen.

Die Kommission hat der Vorlage in der vom Bundesrat unterbreiteten Form vollumfänglich zugestimmt und beantragt Ihnen, dasselbe zu tun, also die Vorlage in globo zu genehmigen.

*Gesamtberatung – Traitement global***Titel und Ingress, Ziff. I, II
Titre et préambule, ch. I, II***Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*
Für Annahme des Entwurfes26 Stimmen
(Einstimmigkeit)*An den Nationalrat – Au Conseil national*

94.080-17

**Gatt/Uruguay-Runde.
Gesetzesänderungen.
Bundesgesetz
über das öffentliche
Beschaffungswesen
Gatt/Cycle d'Uruguay.
Modification de lois.
Loi fédérale
sur les marchés publics**Botschaft und Gesetzesentwurf vom 19. September 1994
(BBi IV 950)
Message et projet de loi du 19 septembre 1994
(FF IV 995)

Schüle Kurt (R, SH), Berichterstatter: Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben beantragt Ihnen einstimmig, dem Entwurf zum Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen zuzustimmen.

Aus der Fahne und den ausgeteilten Anträgen sehen Sie, dass der Gesetzesentwurf im Grunde genommen wenig bestritten ist. Das Gatt-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (Gatt-Übereinkommen) stellt einen wichtigen Schritt zur Liberalisierung im internationalen Handel dar. Dieses Übereinkommen gehört zu den drei sogenannten plurilateralen Abkommen, die wir in unserem zweiten Bundesbeschluss (vgl. 94.079) genehmigt haben, der nicht dem fakultativen Staatsvertragsreferendum untersteht. Das Ziel dieses Abkommens besteht in der Erhöhung der Effizienz beim Einsatz öffentlicher Mittel. Die öffentlichen Haushalte sollen dank Kosteneinsparungen entlastet werden. Es geht darum, konsequent den Wettbewerb zu erreichen und damit den Leistungsdruck zu erhöhen und auch die Wettbewerbsfähigkeit der Anbieter zu stärken.

Nach der Ablehnung des EWR durch die Schweiz bietet das Gatt auch die einzige Grundlage, um im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens mit der EU und den Efta-Staaten zusammenzuarbeiten. Bei diesem öffentlichen Beschaffungswesen geht es um einen zentralen Bereich der Volkswirtschaft. Sie entnehmen der Botschaft, dass in der Schweiz die öffentlichen Ausgaben für Bauten und Materialeinkäufe bereits 26 Milliarden Franken erreichen sollen. Das ist eher eine untere Grenze, wenn ich die Zahlen konsultiere, die das Bundesamt für Konjunkturfüragen im Zusammenhang mit der Beantwortung eines Postulates der CVP-Fraktion im Bericht «Der schweizerische Binnenmarkt» publiziert hat. Zählen wir noch die Dienstleistungen hinzu, kommen wir auf über einen Zehntel des Bruttoinlandproduktes. Für einzelne Bereiche der Volkswirtschaft sind diese staatlichen Anteile noch erheblich höher. Im Baugewerbe erreicht dieser Anteil einen Drittel, im Tiefbau sind die öffentlichen Anteile sogar dominierend. Geltende gesetzliche Bestimmungen für die Auftragsvergabe finden sich in der Einkaufsverordnung des Bundes, in der Submissionsverordnung sowie in gewissen Spezialbestimmungen, insbesondere in der Nationalstrassengesetzge-

bung, im Beschluss über die Neat und in den entsprechenden Richtlinien des Bundesamtes für Verkehr.

Die rechtliche Situation ist aber insgesamt unbefriedigend. Die Auftragsgeber haben einen sehr grossen Spielraum bei der Vergabe. Eine Bekanntmachung der Vergabe ist nicht vorgeschrieben, und damit mangelt es an Transparenz. Auch fehlt der Rechtsschutz. Das Bundesgericht sieht in einem solchen Zuschlag keinen hoheitlichen Akt, der mit einem Rechtsmittel angefochten werden könnte. Diese Praxis gilt nicht nur auf Bundesebene. In aller Regel ist es auch auf kantonaler und kommunaler Ebene gleich. Das Problem wurde erkannt. Im Rahmen des Revitalisierungsprogrammes des Bundesrates vom 20. Januar 1993 wurde die Revision von Einkaufsverordnung und Submissionsverordnung beschlossen, um eben dieses wichtige öffentliche Beschaffungswesen des Bundes zu liberalisieren. Damals war der Ausgang der Gatt-Verhandlungen noch offen. Durch den Abschluss des Übereinkommens entstand dann eine neue Situation. Der Bundesrat hatte prioritär die Gesetzgebung an die Hand zu nehmen. Er stellte mit Beschluss vom 14. März 1994 die Revision der entsprechenden Verordnungen zugunsten dieses neuen Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen zurück. Mit diesem Gesetz können wir das Gatt-Übereinkommen umsetzen und erhalten auch einen Baustein für die interne marktwirtschaftliche Erneuerung.

Zu seinem Geltungsbereich: Mit dem Gatt-Übereinkommen wird nicht nur der Bund, sondern werden auch die Kantone erfasst – diese haben allerdings ihre Verpflichtungen autonom umzusetzen. Damit sind die staatlichen Behörden aller Stufen und auch die öffentlichen Versorgungsunternehmen dem Abkommen unterstellt. Erfasst sind neben den Gütern auch alle Bauten und die Dienstleistungen. Anwendbar ist das Gatt-Übereinkommen auf die Beschaffungen, die gewisse Schwellenwerte übersteigen. Diese Schwellenwerte sind in sogenannten Sonderziehungsrechten definiert; sie sind nach Auftraggebern sowie nach Art der Beschaffung gestaffelt. Für Güter und Dienstleistungen beträgt dieser Schwellenwert 130 000 Sonderziehungsrechte beim Bund, das entspricht 263 000 Schweizerfranken. Für die Kantone gilt ein Schwellenwert von 403 000 Franken, für öffentliche Unternehmen ein solcher von 806 000 Franken.

Im Falle von Bauleistungen gilt ein einheitlicher, höherer Schwellenwert von 5 Millionen Sonderziehungsrechten bzw. rund 10 Millionen Franken.

Das Gatt-Übereinkommen soll auf Anfang 1996 in Kraft gesetzt werden. Bis dahin müssen wir es in Landesrecht umgesetzt haben.

Zur Beurteilung des Gesetzes: Vor allem aus Kreisen der Wirtschaft und des Gewerbes wurden zahlreiche Vorbehalte und Einwände angemeldet; die meisten jedoch sehr spät, erst nach unserer ersten Sitzung. Diese Vorbehalte waren aber alle nicht grundsätzlicher Art; sie befassten sich mit der Ausgestaltung des Gesetzes im einzelnen.

Die Kommission hat dem Gesetz einstimmig zugestimmt. Sie hat einige Änderungen – in aller Regel einstimmig – vorgenommen. Es liegen nun zwei Einzelanträge – die Anträge Piller und Daniöth – zum zentralen Artikel 20 vor, der die Abgebote zum Gegenstand hat. Ferner liegt ein Antrag Josi Meier betreffend die Prinzipien, die Verfahrensgrundsätze, gemäss Artikel 8 vor. Auf diese Anträge wird noch einzugehen sein.

Unbestritten blieb in der Kommission, dass wir auch das öffentliche Beschaffungswesen liberalisieren müssen und wollen, dass wir allen Beteiligten mehr Wettbewerb auferlegen wollen. Gleichzeitig muss das bedeuten, dass das Prinzip der gleich langen Spiesse konsequent umgesetzt wird. Für alle Anbieter, für solche aus dem Inland wie aus dem Ausland, sollen die gleichen Spielregeln gelten. Die Rahmenbedingungen müssen so beschaffen sein, dass sie selbst nicht wieder zu Wettbewerbsverzerrungen und Ungleichbehandlungen führen. An zwei Beispielen haben wir das besonders intensiv diskutiert, die ich in die allgemeine Debatte einbeziehen will.

Eine heikle, heisse Frage betraf die Abgebote. Sollen die eingereichten Offerten nun gelten, oder folgt der Offertstellung künftig eine Phase neuer Verhandlungen und eine Phase wenig transparenter Abgebote? Die Kommission war sich bei die-

Gatt/Uruguay-Runde. Gesetzesänderungen. Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen

Gatt/Cycle d'Uruguay. Modification de lois. Loi fédérale sur les banques et les caisses d'épargne

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1994
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	06
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	94.080-16
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.12.1994 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1165-1166
Page	
Pagina	
Ref. No	20 025 131

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.